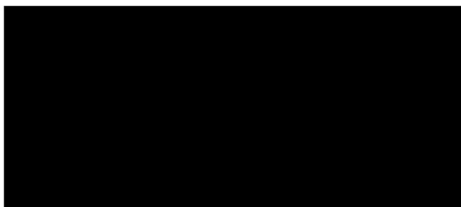




Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 R6 - IFG 73.21

Bearbeiter/in: PPr Just 43 R6
Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de


www.polizei.berlin.de

Datum 16. Februar 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Abstandsverstöße Tatbestandsnummer 105112 & 105113 - Daten 2020 und 2019
[#219966]

Ihre E-Mail vom 7. Mai 2021 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte(r) 

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Informationen zu angezeigten und eingeleiteten Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Fahrradfahrenden, wie nachfolgend aufgeführt:

1. Die jeweilige Anzahl nach Quartal der in den Jahren 2019 und 2020 angezeigten Ordnungswidrigkeiten wegen nicht ausreichendem Seitenabstand zu Fahrradfahrenden in Berlin - jeweils getrennt nach den Tatbestandsnummern 105112 und 105113 des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs.
2. Die jeweilige Anzahl nach Quartal der in den Jahren 2019 und 2020 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen nicht ausreichendem Seitenabstand zu Fahrradfahrenden in Berlin - jeweils getrennt nach den Tatbestandsnummern 105112 und 105113 des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs.
3. Die jeweilige Anzahl nach Quartal der in den Jahren 2019 und 2020 angezeigten Ordnungswidrigkeiten eingestellten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen nicht ausreichendem Seitenabstand zu Fahrradfahrenden in Berlin - jeweils getrennt nach den Tatbestandsnummern 105112 und 105113 des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs.
4. Soweit vom System ermöglicht die Punkten 1-3 bitte regional je Bezirk aufschlüsseln

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1:

Die von Ihnen beantragte Auflistung bestehend aus einer Zusammenstellung der von Ihnen beantragten Informationen ist nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

Zweck des IFG ist es, durch umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handels zu ermöglichen. Nach dem IFG kann nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen verlangt werden. Ein Anspruch auf die Erstellung / Generierung von noch nicht vorhandenen Informationen (wie Statistiken) besteht nicht. Insbesondere dann nicht, wenn eine systematische Erfassung zur jeweiligen beantragten Information nicht erfolgt und daher auch nicht automatisiert abrufbar ist. Ein Anspruch besteht ebenfalls nicht, wenn die Information auch nicht durch wenige Tastaturanschläge oder Klicks erstellt werden kann.

Eine Generierung geht über eine bloße Addition oder sonstige Zusammenstellung wie bloßes Abschreiben hinaus und liegt vor, wenn zusätzlich eine Auswertung oder Analyse der Informationen notwendig ist (*Debus*, in BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Edition Stand: 01.08.2021, § 2 IFG Rn. 26.1; BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 – 7 C 20/12 – NVwZ 2015, 669 (672) – Rn. 37; BfDI, 7. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016/2017, Tz. 2.2.2.). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn für die Zusammenstellung umfangreiche Arbeiten (u. a. Plausibilitätsprüfungen) erforderlich sind (VG Berlin, Urteil vom 30.08.2016 – VG 2 K 37.15 – BeckRS 2016, 51724). Nach dieser Differenzierung ist die verwaltungstechnische Aufbereitung vorhandener Informationen eine Verfahrenspflicht der informationspflichtigen Stelle, nicht hingegen die inhaltliche Aufbereitung von Informationen (*Schoch*, Rechtsprechungsentwicklung IFG, NVwZ 2019, 257 (260)).

Im hiesigen Fall kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden, da die gewünschte Information nicht vorhanden ist. Sie müsste erst durch eine inhaltliche Aufbereitung generiert werden, da die Erstellung der gewünschten Informationen eine umfangreiche Analyse, Auswertung und Plausibilitätsprüfung der einzelnen Vorgänge voraussetzt. Es ist auch nicht möglich, die Vorgänge mithilfe eines Computerprogramms zu überprüfen und nach den von Ihnen beantragten Informationen zu durchsuchen.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass jedoch im Rahmen der Verkehrslagebilderstellung Verkehrsunfälle unterschiedlicher Verkehrsbeteiligungsarten im Internet über folgenden Link <https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/verkehrssicherheit/verkehrsunfallstatistik/> für die Allgemeinheit publiziert werden. Dort sind unter anderem auch Verkehrsunfälle mit Radfahrern aufgeführt.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

 en Grüßen

